

Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“, Stadtteil Buir, gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Nordwesten von Buir. Er grenzt im Nordosten an die vorhandene P+R-Anlage und verläuft von hier aus ca. 700 Meter in südwestlicher Richtung entlang der Bahnlinie. Die südliche Plangrenze verläuft in einem Abstand von ca. 80 Metern parallel hierzu. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ ist es, das Planungsrecht für die Anlage eines Immissionsschutzwalles zu schaffen. Der Immissionsschutzwall soll den Stadtteil Buir vor den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Verlegung der A 4 und der Hambachbahn parallel zur Trasse der DB-Schienenstrecke schützen. Hierfür ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht **vom 21.04.2008 bis einschließlich 23.05.2008**

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 - Stadtplanung - öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zum Bebauungsplan BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 228** möglich – Ansprechpartner ist Herr Steffens. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleuplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 09.04.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

